

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales
Postfach 3760
30037 Hannover

Integrative Radtouren

1. Allgemeine Daten

Antragssteller:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Internet:	<input type="text"/>
Ansprechpartnerin / -partner:	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Zuständiger Sportbund:	<input type="text"/>
EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):	<input type="text"/>

2. Titel der Maßnahme

Integrative Radtouren -

3. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:

4. Geplante Gruppengröße

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt
- davon Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Zielgruppe

5. Maßnahmeziele

Welche Ziele verfolgt das neue Angebot?

Mit integrativen Radtouren streben wir folgende Ziele an:

Begegnung und Austausch

Erkundung der jeweiligen Region

Erhöhung der Mobilität und Selbstsicherheit der Zielgruppe

Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen Zielgruppe und dem beteiligten Sportverein/ Sportbund

Auf- und Ausbau von Kooperationen zwischen beteiligten Partnern

Verstetigung der Kenntnisse aus den Fahrradkursen

Integration der Zielgruppe in weitere Angebote der Vereine

Sonstiges: _____

6. Benennung der Zielgruppe (möglichst 50% aus der Zielgruppe)

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen? Bitte ankreuzen (Mehrfachauswahl möglich).

Geflüchtete Menschen

Menschen mit Migrationshintergrund

Sozial benachteiligte Menschen

Wie erfolgt die Gewinnung?

7. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind zur Zielerreichung geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

8. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

9. Anzahl, Zeitraum und Fördersumme

Bitte beachten Sie die förderfähige Ausgaben gemäß der Förderbedingungen "integrative Radtouren" im Anhang

Radtouren (mindestens 8 Teilnehmende)

Fördersumme (500,- €/Radtour)

Radtour 1,

ggf. Radtour 2,

ggf. Radtour 3,

Beantragte Gesamtfördersumme

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen und des Bundesprogramms "Integration durch Sport" zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die der Genehmigung zugrundeliegenden Förderbedingungen sind zu beachten. Die Nachweisführung gegenüber dem LSB Niedersachsen erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme – jedoch spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres. Mit Ausnahme der Teilnahmeliste verbleiben die Abrechnungsbelege beim Zuwendungsempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufbewahren.

Abweichende Bestimmungen der Förderung aus Mitteln des Bundesprogramms "Integration durch Sport"

Ausdrücklich nicht zuwendungsfähig sind Angebote und Maßnahmen mit Schulen und Schulbehörden, bei denen die Teilnahme der Zielgruppe im Rahmen der Schulpflicht oder beruflichen Ausbildung oder des Studiums stattfindet.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ mit Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

FÖRDERBEDINGUNGEN

► INTEGRATIVE RADTOUREN ◀

(MERKBLATT)

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem zur Förderung von integrativen Radtouren zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine, Sportbünde und Fachverbände gefördert werden, die Radtouren für geflüchtete Menschen, Migrantinnen, Migranten und sozial Benachteiligte durchführen. Eine Durchmischung der Zielgruppe mit Einheimischen ist durchaus erwünscht. Ziel der Radtouren ist der Austausch und die Begegnung unterschiedlicher Akteure sowie die sozialräumliche Erkundung der jeweiligen Region. Zugleich soll die Mobilität und Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alltag weiter gestärkt werden.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Der LandesSportBund Niedersachsen ist der verantwortliche Projektträger und stellt die finanziellen Mittel im Rahmen des Bundesprogramms zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Der Antrag auf Förderung ist mit dem Antragsformular „Integrative Radtouren“ bei den Programmmitarbeitenden des LandesSportBund Niedersachsen e. V. vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ orientieren. Mit dem Antrag sind die konkreten Zielsetzungen, die Zielgruppe sowie Inhalt & Ablauf der Radtouren darzustellen. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied nach § 26 BGB zu unterschreiben.

Nach positiver Prüfung des Antrags werden dem Antragsteller die Genehmigung und die Vordrucke zur Nachweisführung übersandt. Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

3. ZUWENDUNG

Die Förderung betrifft ausschließlich Radtouren. Sie gilt zunächst bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Pro ausrichtendem Sportverein, Sportbund bzw. Landesfachverband können grundsätzlich bis zu drei Radtouren pro Jahr gefördert werden.

Für die Durchführung einer Radtour erhalten die Sportvereine/Sportbünde/Landesfachverbände eine pauschale Förderung in Höhe von 500,00 Euro.

Dabei gelten unter dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung folgende Ausgabenbereiche als abgegolten:

- **Honorare** für Übungsleitende: max. 10,- Euro pro Zeitstunde (Die Vor- und Nachbereitungszeit ist nicht förderfähig)
- **Fahrtkosten** für Übungsleitende und **Transport der Teilnehmenden** zum Start-/Zielpunkt (Bei Nutzung eines privaten Kfz sind 20 Cent je Kilometer erstattungsfähig. Ein Fahrtenbuch wird zur Dokumentation empfohlen)
- Anschaffung von **Klein-Material**: Flickzeug, Luftpumpe etc. (Anschaffungen von Material zur dauerhaften Überlassung an einzelne Personen sind nicht erstattungsfähig)
- **Miete** bzw. **Leihgebühr** für verkehrssichere Fahrräder
- Angemessene **Verpflegung** der Teilnehmenden (Fremdrechnung oder Kaufbelege ohne alkoholische Getränke und Pfand)
- Ausgaben für **Reparatur und Instandsetzung** von Fahrrädern
- Ausgaben für **Öffentlichkeitsarbeit**, z.B. Flyer, Plakat (Vor der Produktion und Veröffentlichung ist eine Abstimmung und Freigabe mit den LSB-Mitarbeitenden notwendig, um die Logo-Guidelines zu beachten)
- **Kinderbetreuungskosten** (max. 10,00€/Zeitstunde)
- **Aufwandsentschädigung** für ehrenamtlich Engagierte bzw. Helfer/innen (z.B. Fahrradwerkstatt), max. 8,00€/Zeitstunde

Darüber hinaus gehende Ausgabenbereiche sind vorab mit den LSB-Mitarbeitenden abzustimmen.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Antragsteller

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- Veränderungen (z.B. Ausfall der Maßnahme) **umgehend** dem LSB Niedersachsen (Team Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales) mitzuteilen
- die Abrechnungsunterlagen fristgerecht einzureichen
- eine offizielle Ansprechperson zu benennen

- bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Presseartikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (z.B. „Die Radtour wird im Rahmen des Bundesprogramms *Integration durch Sport* mit Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gefördert“) und die Förderlogos zu verwenden, die auf Anfrage per E-Mail zugesendet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

4. NACHWEIS UND AUSZAHLUNG

Grundsätzlich sind alle Ausgaben nach den üblichen Regeln der Finanzbuchhaltung innerhalb des Sportvereins/ Sportbunds/ Landesfachverbands mit Belegen zu dokumentieren.

Die Nachweisführung der Radtouren gegenüber dem LSB erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres, um eine Anweisung der Zahlung rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten. Sie umfasst die folgenden Dokumente, die beim LSB Niedersachsen (Team Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales) eingereicht werden:

- Mittelanforderung
- Teilnahmeliste
- Sachbericht „Einzelmaßnahmen/Mikroprojekte“

Die Überweisung der Bundeszuwendung erfolgt auf das gemeldete Vereinskonto. Voraussetzung hierfür ist, dass alle erforderlichen Unterlagen zur Nachweisführung fristgerecht und vollständig vorliegen. Für die Auszahlung der Fördermittel an Vereine / Sportbünde / Landesfachverbände ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung. Der LandesSportBund Niedersachsen nimmt die Prüfung der Gemeinnützigkeit sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung / Genehmigung als auch der Auszahlung vor.

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung durch die Programmmitarbeitenden.

5. WIDERRUF

Die Bundeszuwendung ist ausschließlich entsprechend dem Zweck des Programms "Integration durch Sport" und den beschriebenen Förderbedingungen antragsgemäß einzusetzen. Ausdrücklich nicht zuwendungsfähig sind Angebote, Maßnahmen und Kooperationen mit Schulen und Schulbehörden, bei denen die Teilnahme der Zielgruppe im Rahmen der Schulpflicht, beruflichen Ausbildung oder des Studiums stattfindet.

Der LandesSportBund Niedersachsen, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können aus wichtigem Grund die Förderung widerrufen, die Mittelauszahlung sperren und die gezahlten Beträge ggf. verzinst zurückfordern, wenn

- die Voraussetzungen für die Zuwendung nachträglich entfallen sind,
- eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht erfolgt,
- die Angaben im Antrag oder in der Abrechnung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger seinen Verpflichtungen (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- oder Mitteilungspflichten) nicht nachkommt.

Wir weisen darauf hin, dass der DOSB berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Neben dem DOSB steht dieses Prüfungsrecht auch dem Zuwendungsgeber und dem Bundesrechnungshof sowie ihren Beauftragten (z.B. Wirtschaftsprüfern) zu. Die Originalunterlagen sind für Prüfungszwecke zehn Jahre beim Zuschussempfänger aufzubewahren.